

Merkblatt Fischotter

Stand: Jänner 2018

Regulierung des Fischotterbestandes in Niederösterreich – Fang, Abschuss

Nach den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Ausnahmeregelung für den Fang von Fischottern und deren Tötung sowie die unmittelbare Tötung durch Schusswaffen möglich.

Mit Bescheid wurden der NÖ Teichwirteverband und der NÖ Landesfischereiverband berechtigt, längstens bis 30. Juni 2018 unter Beachtung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population maximal 40 Fischotter durch Fang oder Abschuss zu entnehmen.

Das Töten von Fischottern fällt in Niederösterreich nicht unter die „Jagdausübung“. Die betroffenen Teichwirte/Fischereiausübungsberechtigten sind bei der Umsetzung der Fischotterentnahme aber auf die Unterstützung der Jagdausübungsberechtigten angewiesen:

- Entweder der zuständige Jagdausübungsberechtigte übernimmt das Aufstellen und Kontrollieren der Fallen bzw. den Abschuss des Otters
- Oder der betroffene Teichwirt/Fischereiausübungsberechtigte ist selbst Inhaber einer gültigen Jagdkarte und erhält vom Jagdausübungsberechtigten die Erlaubnis, Kastenfallen aufzustellen bzw. Otter zu erlegen

Der Jagdausübungsberechtigte kann grundsätzlich selbst entscheiden, ob und inwiefern er die Entnahme unterstützen möchte. Es ist jedoch zu beachten, dass der jeweilige Fischereiausübungsberechtigte (welcher entsprechende Informationen durch den NÖ LandesFISCHEREIverband erhielt) immer von sich aus an den Jagdausübungsberechtigten zur Unterstützung und Umsetzung herantreten muss.

Das Entnahmegebiet ist durch den Bescheid festgelegt und muss genau eingehalten werden. Dieses Gebiet (genaue Karten vorhanden) ist bei den Bescheidadressaten sowie beim betreffenden Fischereiausübungsberechtigten zu erfragen.

Anmeldung einer geplanten Fischotter-Entnahme

Der betreffende Fischereiausübungsberechtigte hat eine beabsichtigte Fischotter-Entnahme mit dem vom NÖ Landesfischereiverband (www.noe-lfv.at) bereitgestellten Datenblatt beim „Otterkoordinator“ des NÖ Landesfischereiverbandes zu melden. Eine Entnahme eines Fischotters aus der Natur ist an die Zustimmung des Otterkoordinators gebunden.

Folgende Bescheid–Auflagen sind bei der Entnahme einzuhalten

Auflagen für Fang mit Lebendfallen:

- 1) Es dürfen nur Abfangsysteme, wie sie jagdrechtlich zum Fang anderer von der Größe her vergleichbarer marderartiger Tiere zulässig sind und auch eine zur Feststellung des Geschlechtes erforderliche Inaugenscheinnahme des gefangenen Tieres ermöglichen, verwendet werden.
- 2) Das jeweils verwendete Abfangsystem ist mindestens zweimal täglich zu kontrollieren.
- 3) Weibliche Tiere sind unverzüglich und unversehrt freizulassen.
- 4) Individuen anderer Arten, die sich irrtümlich gefangen haben, sind unverzüglich und unversehrt frei zu lassen.
- 5) Die Tötung hat rasch und möglichst schmerzfrei zu erfolgen.
- 6) Eine Weitergabe (auch bloß zur Verwahrung) des Tieres bedarf einer gesonderten Bewilligung der Behörde.
- 7) Zur Sicherung von Begleitdaten, wie Tötungsmethode, Erhebung morphematischer Daten (Körpergröße, Gewicht), Erhaltungs- und Ernährungszustand, Geschlechtsbestimmung, genetische Untersuchungen (Feststellung von Verwandtschaftsbeziehungen, Familiengrößen, Zuzug in Reviere, Ausbreitungswege), sind sämtliche getöteten Fischotter im Ganzen für Analysen für ein populationsökologisches Monitoring ausnahmslos zur Verfügung zu halten und diesbezüglich vom Land Niederösterreich ggf. beauftragten oder mit diesem kooperierenden Einrichtungen nach Bekanntgabe dieser zu übergeben. Dazu sind sie für eine Zeit von zumindest 48 Stunden ab Meldung in fachgerecht gekühltem Zustand aufzubewahren.

Auflagen für die unmittelbare Tötung durch Schusswaffen:

- 8) Die Auflagen 5) bis 7) gelten sinngemäß
- 9) Das unmittelbare Töten von Fischottern unter Einsatz von jagdlichen Langwaffen ist ausschließlich in der Zeit vom 1. November bis zum 28. Februar erlaubt.
- 10) Bestehende waffen- und jagdrechtliche Bestimmungen sowie Bestimmungen zur „jagdlichen Weidgerechtigkeit“ sind sinngemäß zu berücksichtigen. Auf die

Einschränkungen gemäß § 18 Abs. 5 Nö Naturschutzgesetz 2000 sowie tierschutzrechtlicher Bestimmungen wird hingewiesen. Im Fall von durch Dunkelheit eingeschränkter Sicht dürfen handelsübliche Taschenlampen mit einer Leuchtweite von maximal 100 Metern zum kurzzeitigen Anleuchten des Tieres zwecks eindeutiger Zielansprache durch den Berechtigten eingesetzt werden.

- 11) Das unmittelbare Töten von Fischottern unter Einsatz von jagdlichen Langwaffen darf nur an Land erfolgen, Böschungsbereiche gelten als zum Gewässer gehörig.

Bei Vorliegen einer gültigen Jagdkarte besteht jedenfalls Haftpflichtversicherung

Der Schütze haftet immer für seinen Schuss. Inhaber von gültigen Nö Jagdkarten sind außerhalb der Jagdausübung im Bereich des „Besitzes und des Gebrauchs von Schusswaffen“ ebenfalls haftpflichtversichert.

Zum Führen eines Gewehres ist ein Waffendokument notwendig

Das Führen von Jagdgewehren (Langwaffen der Kategorie D oder C) ist nur Inhabern einer gültigen Nö Jagdkarte oder Inhabern eines Waffenpasses gestattet.

Der Jagdausübungsberechtigte muss bezüglich des Betretens zustimmen

Abseits von Flächen auf denen gem. § 17 NÖ Jagdgesetz die Jagd ruht (wie öffentliche Wege und Anlagen, Häuser und den dazu gehörigen vollständig abgeschlossenen Hausgärten, Grundstücke mit schalenwildgedichteten Umfriedungen, für die die Behörde mit Bescheid das Ruhen der Jagd verfügt hat), ist das Betreten eines Jagdgebietes mit einem Gewehr oder Fallen ohne Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten NICHT gestattet. Daher ist die Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten dort jedenfalls erforderlich.

Die Bewaffnung muss sich an etwa gleich großen Wildtieren orientieren

Beim Töten eines Fischotters ist hinsichtlich der Waffe und der Munition der Maßstab etwa mit dem für den Dachs vergleichbar: Daher sind bei Kugelpatronen nur Zentralfeuerpatronen mit einem Kaliber von mindestens 5,5 mm und einer Hülsenlänge von mindestens 40 mm denkbar, wobei Vollmantelgeschosse nicht verwendet werden dürfen. Der Schrotschuss auf weidgerechte Entfernung ist zulässig. Faustfeuerwaffen eignen sich für die Tötung von Fischottern ausschließlich beim Fallenfang (oder als Fangschusswaffe).

Lebendfallen müssen sich an etwa gleich großen marderartigen Wildtieren orientieren

Es dürfen nur Abfangsysteme, wie sie jagdrechtlich zum Fang anderer von der Größe her vergleichbarer marderartiger Tiere (Dachs) zulässig sind, eine Unversehrtheit der gefangenen Tiere gewährleisten und auch eine zur Feststellung des Geschlechts

erforderliche Inaugenscheinnahme des gefangenen Tieres ermöglichen, verwendet werden. Dabei sind die Bestimmungen des § 92 NÖ Jagdgesetz und der §§ 29, 31 und 33 NÖ Jagdverordnung zu beachten.

Grundsätze der Weidgerechtigkeit sind einzuhalten

Beim Fang/Abschuss von Fischottern sind jedenfalls analog die Anforderungen der Weidgerechtigkeit einzuhalten.

Sicherheitsregeln der Jagd in NÖ sind einzuhalten

Beim Fang/Abschuss von Fischottern sind jedenfalls analog die Sicherheitsregeln der Jagd in NÖ und ebenso die Jagdunfall-Verhütungsvorschriften einzuhalten.

Akzeptanz in der Bevölkerung

Sollten Widerstände in der örtlichen Bevölkerung gegen einen Abschuss von Fischottern geortet werden, wird empfohlen, von der Bereitschaft der Durchführung des Abschusses abzusehen. Das gleiche gilt, wenn der Fang mittels Lebendfangfallen von der örtlichen Bevölkerung oder von Unbekannten im Vorfeld bereits vereitelt wurde.

Melde- und Monitoringpflicht nach Entnahme

Jede Entnahme aus der Natur ist unverzüglich dem Otterkoordinator (Mail: otterkoordinator@lk-noe.at, Tel. 0677 62519074) zu melden und der Kadaver fachgerecht gekühlt 48 Stunden ab Meldung für eine eventuelle Anforderung (wissenschaftliche Untersuchung) bereit zu halten.

Körperteile des getöteten Fischotters

Wird der Kadaver zu wissenschaftlichen Untersuchungen nicht angefordert, verbleibt er im persönlichen Eigentum des Erlegers. Eine Weitergabe (auch bloß zur Verwahrung) des Tieres (Kadaver, Präparat oder Teile) bedarf einer gesonderten Bewilligung der Behörde.

Fehlleistungen gehen zu Lasten des Einschreiters

Werden durch Fehler oder Fahrlässigkeit des Einschreiters Übertretungen des Tierschutzgesetzes oder des Strafgesetzbuches verwirklicht (etwa Tierquälerei; tierquälnerische Handlungen oder Unterlassungen), gehen diese zu Lasten des Einschreiters.